

Freiburg, 7. Januar 2016

BGH entscheidet zur „Mittelwertbildung“

Leitsatz: Bei der Bildung des Mittelwerts zwischen Jahresanfangs- und Jahresendbestand gem. § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für Neuanlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres angeschafft oder fertiggestellt wurden, im Anfangsbestand dieses Jahres der volle Betrag der maßgeblichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

BGH, Beschluss vom 10.11.2015 – EnVR 42/14 – „Energieversorgung Marienberg GmbH“.

Sachverhalt

Die Betroffene hat sich dagegen zur Wehr gesetzt, dass die Landesregulierungsbehörde bei der kalkulatorischen Verzinsung des Eigenkapitals den Wert des Jahresanfangsbestands für Neuanlagen, die in dem für die Kostenermittlung maßgeblichen Basisjahr erstmals aktiviert worden sind, mit Null angesetzt hat.

Entscheidungsgründe

Der BGH hat die Entscheidung damit begründet, dass die Bestimmungen in §§ 6 und 7 GasNEV ein geschlossenes Regelwerk bilden. Nach § 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV seien die kalkulatorischen Abschreibungen jahresbezogen zu ermitteln, wobei ein Zugang zum 1. Januar des Anschaffungsjahres fingiert werde.

Der BGH hat auch dargelegt, dass die vorherige Aktivierung von Anlagen im Bau nicht zu einer Veränderung der Höhe des Eigenkapitals führt, eine eventuelle Doppelberücksichtigung werde dadurch kompensiert, dass der auf den 1. Januar vorgezogene Beginn der Abschreibung zu einer Verminderung der Verzinsungsgrundlage führt, das Wirtschaftsgut in allen nachfolgenden Jahren also mit dem Wert anzusetzen ist, der geringer ist als bei einer monatscharfen Betrachtung.

Dieter Gersemann
Rechtsanwalt

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dieter Gersemann.